Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen." Der Bundesbeschluß enthält also blos die Maxime, einen Grundsatz für die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Landes; aber es setzt voraus, daß die Gesetzgebung jedes einzelnen Landes auch dem nachgeht, und ich weiß in der That nicht, wie der Autor oder Componist nach dem Bundesbeschlusse einen Schaden quantificiren will, wenn wir nicht eine ausdrückliche Bestimmung in einem Gesetze geben. Ja, es ist mir sogar zweifelhaft, ob ein Civilgericht den Beweis dieses Schadens zulassen würde, so lange nicht eine diesfallsige Gesetzgebung im Lande dies näher bestimmt; denn ein wirklicher Schaden entsteht nicht, sondern höchstens Entziehung eines möglichen Vortheils. So viel scheint mir gewiß, daß, wenn auch die geehrte Deputation und die geehrte Kammer früher gewünscht haben, den Componisten und Autoren dramatischer Werke einen noch größern Schutz zu gewähren, dies doch kein Grund ist, inmittelst ihnen nicht den Schutz zu gewähren, den das Gesetz in Vereinbarung der ersten Kammer und der Regierung gewähren will. Was die Zukunft gewähren wird, das überlasse man der Zukunft. Ich möchte auch sehr bezweifeln, ob, wenn die sächsische Regierung mit einem derartigen Gesetze vorgehen wollte, wie die geehrte Deputation vorschlägt, dieses Princip bei dem Bundestage oder bei andern Bundesstaaten im geringsten Nachahmung finden werde. Denn die vorliegende Frage ist bei der Fassung des Bundesbeschlusses allerdings in Erwägung gekommen und einstimmig abgeworfen worden, und so haben Sie keine deutsche Regierung, die den Schutz auf bereits gedruckte, in den öffentlichen Verkauf gegebene Werke ausdehnte. Es wird übrigens auch hier darauf ankommen, ob der Entwurf mit mehr als zwei Drittel der Anwesenden abgeworfen wird.

Referent Abg. Todt: Es hat allerdings geschienen, als wenn dasjenige, was nach dem Entwurfe den dramatischen Schriftstellern und Componisten zugestanden werden soll, weil es wenigstens einigen Schutz gewährt, immerhin mitzunehmen und das Weitere von der Zukunft abzuwarten sei. Allein bei näherer Betrachtung der Sache ist es nicht so. Zu verkennen ist nicht, daß einiger Schutz mehr, als die bisherige Gesetzgebung gewährte, durch das gegenwärtige Gesetz zugestanden wird; aber eine andere Frage ist, wie ich schon angedeutet habe, ob man durch Annahme eines Geringern nicht einen weit größern Nachtheil zufügt. Jetzt haben wir, wie schon bemerkt worden ist, nur zwei größere Bühnen im Lande, und auf die kleinern hat die Kammer ohnehin nicht Rücksicht nehmen wollen. Von diesen zwei größern Bühnen im Lande aber ist gerade nicht bekannt, daß sie es auf Beeinträchtigung der dramatischen Schriftsteller und Componisten abgesehen hätten. Die Theaterdirection in Leipzig wenigstens honorirt, so weit mir Kenntniß davon beiwohnt, Compositionen und dramatische Stücke sehr gut, und daß ein Anderes bei der hiesigen Hofbühne geschehen sollte, kann ich nicht annehmen. Also von den Bühnen, die im Lande bestehen, und auf welche das Augenmerk zuerst zu richten wäre, ist nicht zu erwarten, daß sie die Componisten und dramatischen Dichter sehr beeinträchtigen. Es wird also die Anrufung des Schutzes dieses Gesetzes vielleicht nur sehr spät oder selten eintreten. Wohl aber wird, wenn der Gesetzentwurf in der Weise, wie er vorgelegt worden ist, angenommen werden sollte, dies — ich kann nicht davon zurückkommen — als eine Aufforderung zur Nachahmung angesehen werden. Die Herren Regierungscommissarien wollen zwar bezweifeln, daß unser Gesetz als Unterlage für die Bundesgesetzgebung oder für andere Bundesstaaten dienen werde; allein ich habe in dieser Beziehung doch eine andere Meinung. Ich kann wenigstens, wie bereits geschehen ist, dafür anführen, daß das bei dem vorigen Landtage vereinbarte Gesetz über den Nachdruck, was nach meiner Ansicht allerdings ein gutes Gesetz geworden ist, inmittelst in seinen wesentlichen Bestimmungen vom Bundestage als deutsches Bundesgesetz angenommen und publicirt worden ist. Nun hat der Herr Minister zwar bemerklich gemacht, daß die Idee oder das Princip, was von der Deputation für den vorliegenden Gesetzentwurf aufgestellt worden sei, bereits früher vom Bundestage abgeworfen worden wäre. Das will ich nicht in Abrede stellen; allein es ist seitdem ein sehr langer Zeitraum verflossen. Auch ist der Antrag auf Geltendmachung dieses Princips nicht von einer deutschen Regierung, sondern von deutschen Schriftstellern ausgegangen. Nun daß diese nicht eben bei dem deutschen Bundestage Berücksichtigung immer gefunden haben, ist bekannt. Etwas Anderes wäre es aber, wenn eine deutsche Regierung sich entschlösse, bei jetzt ganz veränderten Verhältnissen einen derartigen Antrag zu stellen oder mit einem derartigen Gesetze vorzugehen. Ich glaube, es würde dies einen andern Erfolg haben, als das von dem Herrn Minister erwähnte Gesuch der Schriftsteller, was 1837 an den Bundestag gelangt ist. Also ich kann mich nicht davon überzeugen, daß es gut ist, wenn wir ein Gesetz genehmigen, was nur einen geringen Schutz für das Inland gewährt, wo derselbe nicht einmal so nöthig ist, was aber eine allgemeine Regel für ganz Deutschland werden möchte, und was ich für einen großen Nachtheil ansehe. Ich bin vielmehr noch immer der Meinung, daß es besser ist, diese Sache lieber noch auf sich beruhen zu lassen, da sie nicht so dringend ist. Vielleicht ändern sich die Ansichten, wie sie sich schon bis jetzt geändert haben, bis dahin, dann wird es immer noch Zeit sein, mit dem Gesetze vorzuschreiten. Es handelt sich nicht um eine bloße Abänderung, sondern um Aufstellung eines wirklichen Systems, und es wird uns wohl die Erfahrung belehrt haben, wie schwer es ist, ein einmal angenommenes Gesetz wieder abzuändern.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Herr Referent erlaube mir, ihm einzuhalten, daß das, was er angeführt hat, zu viel beweist. Er sagt, es wäre das Gesetz für Sachsen nicht von Interesse, weil wir gerade nur zwei stehende Bühnen hätten, die ohnedies genug honorirten. Dies würde beweisen, daß die vorigen Stände ohne Grund ein solches Gesetz beantragt hätten. Aber auch in so fern würde gerade diese Bemerkung

SLUB
Wir führen Wissen.